

Selbsterklärung über das anrechenbare Einkommen für das Kindergartenjahr 2019/2020

Name, Vorname
Anschrift

Angaben zum Kind

Name, Vorname	Geburtsdatum
---------------	--------------

Selbsterklärung über das anrechenbare Einkommen

Es soll ohne weitere Erklärung zum Einkommen der jeweilige **Höchstbetrag der Gebühr** festgesetzt werden.

Die Gebühr soll **individuell festgesetzt** werden, und zwar

auf der Grundlage des anrechenbaren Einkommens für das Jahr **2017**

monatlich in EURO

auf der Grundlage des anrechenbaren Einkommens des **Kindergartenjahres**, weil es voraussichtlich mindestens 20% niedriger sein wird, als im Jahr 2017

monatlich in EURO

Es besteht Gebührenfreiheit (gilt für Kinder, die zu Beginn des Kindergartenjahres das dritte Lebensjahr bereits vollendet haben und für eine maximale Betreuung von 8 Stunden/Tag).

Es wird bestätigt, dass diese Selbsterklärung vollständig und richtig ist. Es ist bekannt, dass sich die Gemeinde Dörverden eine stichprobenartige Überprüfung der Angaben vorbehält. Unwahre oder unvollständige Angaben können neben der Nacherhebung von Gebühren zudem geahndet werden.

Datum, Unterschrift/en

Bei Fragen zur Ermittlung des anrechenbaren Einkommens und der Festsetzung der Gebühren wenden Sie sich gerne an die Gemeinde Dörverden, Rathaus, Große Str. 80, 27313 Dörverden, Internet: www.doerverden.de.

Rechtsgrundlage

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Gemeinde Dörverden in der Fassung der 4. Änderung vom 20.06.2011. Eine Textfassung der Satzung kann in jeder Kindertagesstätte oder im Rathaus eingesehen werden. Sie steht zudem im Internet unter www.doerverden.de zum Download bereit.

Hinweise zur Selbsterklärung

Das Einkommen ist von den Sorgeberechtigten anhand des **Einkommenssteuerbescheides für das Jahr 2017** bzw. einer Bescheinigung des Arbeitgebers oder durch einen sonstigen Leistungsnachweis selbst zu erklären. Besuchen mehrere Kinder gleichzeitig eine gemeindliche Einrichtung ist die Erklärung nur einmal unter ergänzender Angabe der weiteren Kinder im Vordruck abzugeben. Daraus ergibt sich des Weiteren die Gebührenermäßigung beim gleichzeitigen Einrichtungsbesuch mehrerer Kinder der Familie. Sofern **keine** Selbsterklärung abgegeben wird, wird die jeweilige Höchstgebühr festgesetzt. Das **anrechenbare Einkommen** ergibt aus § 10 der Satzung:

§ 10 Einkommensbegriff

- (1) Als Einkommen gilt die Summe der um die Werbungskosten verminderten positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG). Leben die Sorgeberechtigten getrennt, zählt nur das Einkommen des Sorgeberechtigten, bei dem das Kind überwiegend lebt. Die Einkünfte eines Lebenspartners in häuslicher Gemeinschaft zählen zum Einkommen dazu. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Abgezogen werden:
 1. Der Altersentlastungsbetrag nach § 24 a EStG und der Freibetrag für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft nach § 13 Abs. 3 EStG.
 2. Der Kinderfreibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG.
 3. Ab dem zweiten kindergeldberechtigten Kind wird je Kind ein zusätzlicher Freibetrag von monatlich 400 Euro berücksichtigt.
- (2) Zum Einkommen gehören auch andere Geldleistungen oder Bezüge, die zur Bestreitung des Familienunterhalts bestimmt oder geeignet sind, insbesondere Unterhaltsleistungen, pauschal versteuerte Einnahmen aus Tätigkeit, Krankengeld, Arbeitslosengeld und dergleichen. Nicht zum Einkommen zählen das Kindergeld, Wohngeld, Elterngeld, die Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und der Rentenanteil für die Kindererziehungsleistung. Wer nicht zur Einkommenssteuer veranlagt bzw. keinen Lohnsteuerjahresausgleich geltend gemacht hat, hat sein Einkommen durch eine aktuelle Bescheinigung des Arbeitgebers oder durch einen sonstigen Leistungsnachweis zu belegen.
- (3) Maßgebend sind grundsätzlich die Einkommensverhältnisse im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn des Kindergartenjahres (§ 9 Abs. 4). Ist ein Einkommen im Bewilligungszeitraum voraussichtlich wesentlich niedriger als nach dem vorstehenden Zeitraum (mindestens 20 %), so ist auf besonderen Antrag der Sorgeberechtigten bei der Zugrundelegung des Einkommens von den Verhältnissen im Kindergartenjahr auszugehen.

Antrag auf Wirtschaftliche Jugendhilfe

Wenn Sie die Benutzungsgebühr nicht aufbringen können, können Sie einen Antrag auf „Wirtschaftliche Jugendhilfe“ stellen. Die erforderlichen Unterlagen erhalten Sie im Rathaus oder direkt beim zuständigen Landkreis Verden, Lindhooper Str. 67, 27283 Verden (Aller), Internet: www.landkreis-verden.de.